

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0411/1
101 - Organisationsabteilung			Datum: 28.11.2006
Bearb.	: Frau Petersen-Sielaf Frau Kalz	Tel.: 304 327	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

12.12.2006

Öffentlich-rechtlicher Vertrag Jugendamt

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage beigefügten Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übernahme der örtlichen Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe durch die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt.

Der Antrag zur Erlangung der Eigenschaft als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beim Sozialministerium zu stellen.

Für den Fall, dass die Verordnung, mit der die große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestellt wird, zum 01.01.2007 noch nicht in Kraft gesetzt ist, verlängert sich die Beauftragung der Stadt Norderstedt durch den Kreis Segeberg bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat mit Beschluss vom 25.10.2005 einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt zugestimmt. Dieser Vertrag konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übertragung der Aufgaben des Jugendamtes auf die Stadt Norderstedt nicht vorlagen. Da zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt Einigkeit über die Übertragung der Aufgaben bestand, wurde für die Übergangszeit eine Vereinbarung geschlossen, die die Modalitäten für die Umsetzung des Vertragswerkes im Rahmen einer Beauftragung durch den Kreis Segeberg regelt.

Zwischenzeitlich ist der erforderliche Gesetzentwurf in der 1. Lesung im Landtag behandelt und an den Sozialausschuss verwiesen worden. Der Sozialausschuss wird in einer seiner nächsten Sitzungen beschließen, danach erfolgt die Behandlung im Landtag. Lt. Gesetzentwurf ist für die endgültige Übertragung der Aufgabe „Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ auf große kreisangehörige Städte eine Verordnung nötig. Diese ist vom Sozialministerium auf Antrag der großen kreisangehörigen Stadt im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des betreffenden Kreises zu erlassen. Es ist unwahrscheinlich, dass die erforderliche Verordnung noch rechtzeitig zum 01.01.2007 in Kraft treten kann, daher sieht der öffentlich-rechtliche Vertrag 2 Alternativen für das Inkrafttreten des Vertrages vor.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Mit der Aufgabenübertragung durch Verordnung direkt auf große kreisangehörige Städte entfällt die Aufgabenübertragung durch den Kreis an die Stadt.

Der Kreis und die große kreisangehörige Stadt haben durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sachgerechten Finanzierungsausgleich vor Übernahme der Trägerschaft der Jugendhilfe zu vereinbaren.

Wegen dieser veränderten gesetzlichen Vorgaben wurde der bereits von der Stadtvertretung und dem Kreistag beschlossene aber noch nicht in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vertrag überarbeitet. Es kann dabei festgestellt werden, dass die verwaltungsseitige Zusammenarbeit im Rahmen der vereinbarten Beauftragung zwischen Kreis und Stadt im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe gut läuft. Durch die Ansiedlung des Jugendamtes bei der Stadt Norderstedt entstehen kurze Wege, die für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten von Vorteil sind. Vor allem vor dem Hintergrund der durch die Medien verbreiteten jüngsten Vorfälle im Bereich anderer Jugendämter sind solche kurzen Wege besonders notwendig. Auch die gute Vernetzung zwischen den Bereichen Kindertagesstätten, Schule, offene Jugendarbeit sowie öffentliche Jugendhilfe ist durch die Eingliederung des Jugendamtes Norderstedt noch mehr intensiviert worden.

Die Bearbeitung der Aufgabe öffentliche Jugendhilfe erfolgt auf der finanziellen Basis der vereinbarten Beträge. Eine Überarbeitung des Vertrages war jedoch auch nötig geworden, weil der § 25 d Finanzausgleichsgesetz vom Landesgesetzgeber gestrichen werden soll. In diesem Paragraphen war bisher die Vorabgewährung der Jugendhilfemittel geregelt. Diese Mittel sollen nunmehr in die allgemeinen Schlüsselzuweisungen für die Kreise und kreisfreien Städte eingehen. Bisher wurden diese Mittel vorab gewährt und waren vom Kreis direkt an die Stadt weiterzuleiten. Zu diesem Thema wurden intensive Verhandlungen mit dem Kreis geführt. Als Ergebnis konnte die Stadt Norderstedt verbuchen, dass der Kreis einen Betrag in Höhe von 772.800 €/jährlich während der Laufzeit des Vertrages an die Stadt zahlt. Diese Summe entspricht der Summe der auf die Stadt Norderstedt entfallenden FAG-Mittel des Jahres 2006 und ist somit aus der Sicht der Verwaltung voll akzeptabel.

Problematischer war für die Stadt die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohten Kindern nach § 35 a SGB VIII. Zu beobachten ist ein eklatanter Anstieg dieser Fälle und damit der Kosten in der Jugendhilfe.

Bei den Verhandlungen zur Übernahme der Aufgabe öffentliche Jugendhilfe war bekannt, dass die dem Kostenwerk zugrunde liegenden Zahlen keine feststehenden Größen sind und einer ständigen Schwankung unterliegen. Die Entwicklung der § 35 a-Kosten wird von der Stadt Norderstedt unter anderem darin gesehen, dass die Eingliederungshilfe des Kreises zunehmend Anträge für noch nicht Schulpflichtige der Jugendhilfe zuordnet, während andere Kreise und kreisfreie Städte diese Gruppe grundsätzlich aus der Sozialhilfe fördern.

Nach nachhaltigen Verhandlungen mit dem Kreis wurde vereinbart, dass der Kreis für die Zukunft von der Praxis der Zuordnung dieser Kinder zur Jugendhilfe absieht und diese wieder aus der Sozialhilfe gefördert werden. Dies wurde vom Kreis bereits umgesetzt. Die zusätzliche Belastung für die Stadt Norderstedt wird demzufolge in den zukünftigen Jahren geringer ausfallen.

Zudem handelt es sich hier auch um eine Problematik der Zuordnung bzw. der Beurteilung der Arten der Behinderung der Kinder durch die zuständigen städtischen Fachbereiche. Für den Bereich der städtischen Kindertagesstätten wird hier nach einem Beschluss des Ausschusses für junge Menschen gehandelt, der besagt, dass eine wohnortnahe Integration in Kindertagesstätten gewährleistet wird, für die das entsprechend ausgebildete Personal von der Stadt Norderstedt vorgehalten wird. Für das Jahr 2006 ergab sich insgesamt eine zusätzliche Belastung von ca. 250.000 €. Eine ähnliche Summe wird auch für 2007 erwartet.

Herr Oberbürgermeister Grote und Herr Landrat Gorrissen haben dieses Thema vor einigen Tagen in einem Gespräch erörtert und sind übereingekommen, dass sich der Kreis an diesem Defizit beteiligen wird. Wegen der Kurzfristigkeit können leider noch keine abschließenden Zahlen genannt werden, da diese noch von den Beteiligten ermittelt werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zahlen in der Sitzung des Hauptausschusses präsentiert werden können.

Eine Veränderung hat auch die vom Kreis an die Stadt zu zahlende Pauschale erfahren. Es wurde seinerzeit von einer Pauschale von 4.180.000 € ausgegangen. Hiervon sind der Anteil der Personalkosten für die UNB in Höhe von 27.000 € (s. nächster Absatz) sowie die Miete für die vom Kreis angemieteten Räume des Jugendamtes in Abzug zu bringen. Die Mietkosten werden nunmehr in § 5 Abs. 4 geregelt. Die Pauschale wird dagegen um einen Betrag in Höhe von 20.000 € für die Aufgaben „Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen“ und „Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule u. a.“ erhöht werden, so dass die Summe nunmehr 4.132.000 € beträgt. Für die beiden letztgenannten Aufgaben wird ebenfalls ein Absatz in § 5 aufgenommen, der die Gewährung der für diesen Zweck gezahlten Landesmittel regelt.

Ein weiterer Punkt, der zur Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages geführt hat, ist die unklare Situation bei der Übertragung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde. Mit Schreiben vom 15.08.2006 wurde auf Anfrage vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf für ein neues Landesnaturschutzgesetz mit umfangreichen Deregulierungsansätzen und die Tatsache, dass die Arbeiten im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung noch nicht abgeschlossen sind, einer Entscheidung, ob und in welchem Umfang Naturschutzaufgaben auf die Stadt Norderstedt übertragen werden können, entgegenstehen. Dieser Bereich ist daher aus dem neu abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vollkommen herausgenommen worden.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 27.11.2006 ist über die redaktionellen Änderungen im Vertrag berichtet worden (siehe auch Protokollauszug). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Folgevorlage.